

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 28. Dezember 1944) 35. Stück.

I n h a l t:

- Nr. 74. Gesetz vom 27. Oktober 1944, betreffend Umpfarrung der Ortschaften Hengelage und Gut Behr aus der oldenburgischen Kapellengemeinde Wulfenau in die hannoversche Kirchengemeinde Quakenbrück.
- Nr. 75. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 18. Dezember 1944, betreffend die Abhaltung außere ordentlicher Kirchenkollekten im Jahre 1945.
- Nachrichten.

N^o. 74.

Gesetz, betreffend Umpfarrung der Ortschaften Hengelage und Gut Behr aus der oldenburgischen Kapellengemeinde Wulfenau in die hannoversche Kirchengemeinde Quakenbrück.

Oldenburg, den 27. Oktober 1944.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Dem Vertrage zwischen der Ev.-luth. Kirche des Landesteils Oldenburg mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannover über die Umpfarrung der Ortschaften Hengelage und Gut Behr aus der oldenburgischen Kapellengemeinde Wulfenau in die hannoversche Kirchengemeinde Quakenbrück wird zugestimmt.

Er erhält mit dem Zeitpunkt, zu dem er nach § 4 des Vertrages in Kraft tritt, Gesetzeskraft.

§ 2.

Die zur Ausführung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 27. Oktober 1944.

Oberkirchenrat.

Dr. Müller-Jürgens.

Vertrag

zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche des
Landesteils Oldenburg
und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers
über die Umpfarrung der Ortschaften Hengelage und
Gut Behr aus der oldenburgischen Kapellengemeinde
Wulfenau in die hannoversche Kirchengemeinde Quaken-
brück.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche des Landesteils
Oldenburg (Oldenburgische Landeskirche), vertreten durch
den Evangelisch-Lutherischen Oberkirchenrat in Olden-
burg,

und

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers
(Hannoversche Landeskirche), vertreten durch das Lan-
deskirchenamt und die Finanzabteilung beim Landes-
kirchenamt, schließen folgenden Vertrag:

§ 1.

Die Ortschaften Hengelage und Gut Behr der poli-
tischen Gemeinde Effen, die zur Kapellengemeinde Wul-
fenau gehören, werden aus dem Verbande der Olden-

burgischen Landeskirche entlassen und mit der zur Hannoverschen Landeskirche gehörigen Kirchengemeinde Quakenbrück vereinigt.

§ 2.

Die neue Grenze zwischen der Kapellengemeinde Wulfenau und der Kirchengemeinde Quakenbrück verläuft von Osten nach Westen wie folgt:

Grenze zwischen Flur XV und XVI der Gemeinde Effen, sodann von der Nordostecke der Parzelle 72 am Nordrand der Parzellen 72, 217/39, 214/35, 207/23, 206/22, 21 der Flur XIV bis zur Reichsbahn, sodann von der Nordwestecke der Parzelle 21 in südlicher Richtung an der Reichsbahn entlang bis zur Nordwestecke der Parzelle 194/124 der Flur XI, sodann ist der hier beginnende, östlich der Parzellen 194/124, 193/129, 192/115, 409/177, 408/169, 292/131 in südlicher Richtung verlaufende Weg die Grenze.

Von dem Südrande der Parzelle 292/131 verläuft die Grenze sodann durch die Parzelle 467/99 und schließlich am Nordrand der Parzellen 462/128, 127, am Ostrand der Parzelle 485/125, am Nordrand der Parzellen 484/120, 482/12, 479/120 und am Ost- und Nordrand der Parzelle 476/12.

§ 3.

Als Entschädigung für den der Kapellengemeinde Wulfenau im Rechnungsjahre 1944 entstehenden Steuer- ausfall zahlt die Kirchengemeinde Quakenbrück an sie nach Abschluß dieses Vertrages eine einmalige Entschädigung von 300,— *R.M.*

§ 4.

Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn die in den beiderseitigen Landeskirchen erforderlichen Gesetze oder

Verordnungen ergangen sind. Er tritt am 1. April 1944 in Kraft.

Hannover, den 15. August 1944.

Evang.-luth. Landeskirche Hannovers.

Das Landeskirchenamt.

gez. S ch n e l l e.

(Siegel)

Finanzabteilung beim Evang.-luth. Landeskirchenamt.

J. B.: gez. Dr. L ü b b i n g.

(Siegel)

Oldenburg (Oldb), den 25. August 1944.

Evangelisch-lutherischer Oberkirchenrat.

gez. Dr. M ü l l e r = J ü r g e n s.

(Siegel)

N. 75.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die Abhaltung außerordentlicher Kirchenkollekten im Jahre 1945.

Oldenburg, den 18. Dezember 1944.

Für das Jahr 1945 empfiehlt der Oberkirchenrat den Kirchenräten neben den verordneten allgemeinen Kirchenkollekten

am Osterfest, 1./2. April 1945, für das Elisabethstift,
am Pfingstfest, 20./21. Mai 1945, für die äußere Mission,

am Reformationsfest, Sonntag, 4. November 1945
für den Gustav Adolf-Verein und

am Weihnachtsfest, 25./26. Dezember 1945, für die Innere Mission und die einheimische Diaspora

die Abhaltung folgender außerordentlicher Kirchenkollekten:

1. für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes, am Neujahrstag 1945 oder am 28. Januar 1945.
2. für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, am 11. März 1945,
3. für die Arbeit an den evangelischen Deutschen im Ausland, am Sonntag, 8. April 1945,
4. für den Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission mit seinen besonderen Arbeitsgebieten innerhalb der oldenburgischen Landeskirche, am 30. September 1945,
5. für den kirchlichen Aufbau an leistungsschwachen Kirchen und Kirchengemeinden am 7. Oktober 1945,
6. für die kirchliche Jugendunterweisung,
7. für die Anstalt Bethel bei Bielefeld,
8. für die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, am 25. November 1945,
9. für die evangelische Auswandererfürsorge und Seemannsmission,
10. für die Arbeit der evangelischen Frauenhilfe im Landesverband Oldenburg, am Sonntag, 21. Oktober 1945.

Die einkommenden Gelder sind ausnahmslos ohne Verzug auf das Postscheckkonto der Landeskirchenkasse, Hannover 4381 einzuzahlen.

Oldenburg, den 18. Dezember 1944.

Oberkirchenrat.

Dr. Müller-Jürgens.

Nachrichten.

Ernannt:

Balanzprediger Linnemann in Großenmeer mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 gemäß § 53 Ziff. 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Fedderwarden.

Hilfsprediger Deichmann = Brake, z. Zt. bei der Wehrmacht, vom Landeskirchenamt der Thüringer evangelischen Kirche zum Pfarrer in Moßbach.

Ordiniert:

Balanzprediger Folkert Müller = Rüstringen-Hepens, z. Zt. bei der Wehrmacht, auf Ersuchen des Oberkirchenrats an die Hessen-Nassauische Landeskirche, am 10. September 1944 durch den Propst in Wiesbaden.

Gemeindevorsteher a. D. Ernst Tanzen und Frau in Oldenburg haben der Kirchengemeinde Stollhamm 3000,— *R.M.* unter bestimmten Bedingungen vermacht.

In die Bücherei des Oberkirchenrats wurden eingestellt: Herte, Das katholische Lutherbild im Banne der Kommentare des Cochläus. — Dr. Schröder, In deo omnio unum. Eine Sammlung von Aufsätzen Friedrich Heiler zum 50. Geburtstag dargebracht. — Rogge, Einschiffte romanische Kirchen in Friesland und ihre Gestaltung. — D. Heiler, 13 Predigten aus den Jahren 1941—1944.